

Benutzungsordnung für das Eisstadion der Stadt Bad Nauheim

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Ordnung

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für das Eisstadion der Stadt Bad Nauheim.
- (2) Das Eisstadion der Stadt Bad Nauheim ist eine öffentliche Einrichtung. Es wird vom Magistrat der Stadt Bad Nauheim, Parkstraße 36-38, 61231 Bad Nauheim, verwaltet.

§ 2

Benutzung

- (1) Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
- (2) Vereine, Verbände und Schulen können auf Antrag für bestimmte Zeiten zugelassen werden. Das Nähere regeln gesonderte Überlassungsbedingungen.
- (3) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, soweit das Eisstadion ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis vorübergehend ausschließlich zugewiesen ist.
- (4) Mit dem Betreten des Eisstadions erkennt der Besucher diese Benutzungsordnung an.

§ 3

Entgelte

- (1) Für die Benutzung des Eisstadions sind Entgelte zu entrichten. Die Höhe des Entgelts setzt der Magistrat der Stadt Bad Nauheim fest.
- (2) Nach Zahlung des Entgelts erhält der Besucher eine Eintrittskarte.
- (3) Einzelkarten gelten zur einmaligen Benutzung für eine Laufzeit nur am Lösungstag.
- (4) Mehrfachkarten können in der darauf angegebenen Eislaufsaison verwendet werden. Erhöhen sich die Entgelte, so ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen.
- (5) Verlorengegangene, nicht ausgenutzte Mehrfachkarten werden nicht ersetzt, gelöste Mehrfachkarten nicht zurückgenommen.
- (6) Die Eintrittskarten sind dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Für den Zutritt geschlossener Gruppen gelten die besonderen Vorschriften der Überlassungsbedingungen und der Bestimmungen über Entgelte für das Eisstadion.

§ 4 Öffentliche Eislaufzeiten

- (1) Die öffentlichen Eislaufzeiten werden vom Magistrat der Stadt Bad Nauheim festgesetzt und am Eingang zum Eisstadion sowie öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Kassenöffnung ist jeweils eine halbe Stunde vor dem Beginn einer Eislaufzeit.
- (3) Kassenschluss ist eine viertel Stunde vor dem Ende einer Laufzeit.
- (4) Nach jeder öffentlichen Laufzeit ist das Eisstadion von den Besuchern zu räumen.

§ 5 Verhalten im Eisstadion

- (1) Jede/r Besucher/in hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht gestört oder belästigt werden.
- (2) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Es wird gebeten, festgestellte Schäden dem Personal des Eisstadions unverzüglich zu melden.
- (3) Nicht gestattet ist:
 1. Betreten der Eisfläche ohne Schlittschuhe (ausgenommen Eisstockschießen)
 2. Rauchen, Essen und Trinken auf der Sportfläche
 3. Werfen von Schneebällen und anderen Gegenständen
 4. Laufen gegen die angeordnete Laufrichtung
 5. Sitzen auf der Bande oder Vorbeugen über die Bande
 6. Wettlaufen, Fangenspielen, Kettenlaufen, Schnellaufen
 7. Benutzen von Schnellauf-Schlittschuhen beim öffentlichen Laufbetrieb
 8. Feuerwerkskörper jeglicher Art innerhalb des Eisstadions abbrennen zu lassen oder abzubrennen. Verstöße gegen dieses Verbot werden strafrechtlich verfolgt.
 9. Mitbringen von Tieren oder Fahrrädern in das Gelände des Eisstadions
 10. Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art
 11. Rauchen in geschlossenen Räumen der gesamten Anlage.

§ 6 Umkleidemöglichkeiten, Garderoben

- (1) Im Eisstadion sind Einrichtungen zum Umkleiden und eine bewachte Garderobe vorhanden.

- (2) An der Garderobe können die Kleider und Schuhe gegen Entrichtung eines Entgeltes zur Aufbewahrung abgegeben werden.
- (3) Für abgegebene Bekleidung wird ein Verwahrungsschein ausgegeben. Die Kleider werden nur gegen Aushändigung des Verwahrungsscheines zurückgegeben. Das Garderobenpersonal ist dabei nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung des Besitzers des Verwahrungsscheines zu prüfen. Zur Herausgabe einzelner Gegenstände aus den Kleidungsstücken darf das Personal nur in dringenden Fällen in Anspruch genommen werden.
- (4) Für Tascheninhalte wird keine Haftung übernommen.
- (5) Hat ein Besucher seinen Verwahrungsschein verloren, so wird ihm die Kleidung nur nach genauer Beschreibung sowie nach Prüfung des Tascheninhaltes übergeben. Im Zweifelsfall muss der Besucher bis zum Betriebsschluss warten.

§ 7 Aufsicht

- (1) Das Personal im Eisstadion übt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Es sorgt für die Beachtung dieser Benutzungsordnung. Seine Anordnungen müssen befolgt werden.
- (2) Personen, welche die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder trotz Ermahnung gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, werden vom aufsichtsführenden Personal aus dem Eisstadion verwiesen.
- (3) Personen, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Stadionverwaltung für eine bestimmte Zeit von der Benutzung des Eisstadions ausgeschlossen werden.
- (4) Wer sich Anweisungen nach den Absätzen 2 und 3 widersetzt, muss mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen.
- (5) Entgelte werden in den Fällen der Absätze 2 und 3 nicht erstattet.

§ 8 Veranstaltungen

Für Veranstaltungen im Eisstadion gelten ebenfalls die Benutzungsordnung und die Überlassungsbedingungen.

§ 9 Allgemeine Haftung

- (1) Für Sach- und Körperschäden, die aus Anlass des Besuchs der Anlage entstehen, sowie für den Verlust von Gegenständen aller Art, insbesondere durch Diebstahl, wird keine Haftung übernommen.
- (2) Die Besucher haften für alle von ihnen verursachten Schäden, die der Stadt Bad Nauheim anlässlich der Benutzung entstehen. Sie verzichten ihrerseits auf eigene

Ersatzansprüche gegen die Stadt und stellen die Stadt von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ist im Eisstadion zur Kenntnis der Benutzer auszuhängen.

Bad Nauheim, den 29.09.2010

Der Magistrat der
Stadt Bad Nauheim

gez. Bernd Witzel
Bürgermeister

**Die Benutzungsordnung wurde durch den Magistrat der Stadt Bad Nauheim am
28.09.2010 beschlossen.**